gesiegelt von:
Große Kreisstadt Herrenberg
am: 01.10.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

Herrenberg
die mitmachstadt

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 01.10.2026**

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Hundesteuer vom 12.11.1996

Vom 29.09.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Herrenberg am 29.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 12.11.1996, veröffentlicht im „Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg“ am 21.11.1996, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuer vom 16.03.2021, öffentlich bekannt gemacht im Internet auf der Homepage www.herrenberg.de am 18.03.2021, wird wie folgt geändert:

1. **In § 5 – Steuersatz – erhalten Abs. 1 und 2 folgende Fassung:**

   (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 144,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 760,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
   (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 Satz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 288,00 €.
   Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§7) bleiben hierbei außer Betracht.

2. **§ 11 – Hundesteuermarken – wird aufgehoben.**

3. **§ 12 – Ordnungswidrigkeiten – erhält folgende Fassung:**

   Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Verpflichtung nach § 10 zuwiderhandelt.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Ver-fahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt
Herrenberg, 30.09.2026

Nico Reith
Oberbürgermeister